

1. Nach welchen Grundsätzen ist bei einer Rauferei unter Jugendlichen, die von dem einen Teile dem anderen aufgenötigt wird, die Haftung des Angreifers für die dem Gegner zugefügten Schäden zu beurteilen? Welche Bedeutung kommt hierbei den bei der Hitlerjugend gepflegten Anschauungen über Jugendertüchtigung und der unter Jugendlichen herrschenden Neigung zu, Zwistigkeiten im Wege des Kampfes anzutragen?

BGB. §§ 254, 823.

VI. Zivilsenat. Ur. v. 16. Juni 1942 i. S. P. (Bekl.) w. B. (Kl.).
VI 126/41.

I. Landgericht Würzburg.
II. Oberlandesgericht Bamberg.

Zwischen dem Kläger und dem Beklagten, Schülern eines Realgymnasiums in W., kam es am 1. April 1940 auf dem Heimwege von der Schule zu einer Rauferei, in deren Verlauf der Kläger einen Bruch des rechten Schien- und Wadenbeinknochens erlitt. Beide Jungen standen zur Zeit des Unfalls wenige Tage vor der Vollendung des 14. Lebensjahres. Der Kläger verlangt vom Beklagten Ersatz des ihm entstandenen Schadens. Das Landgericht hat ihm die Hälfte des Schadens zugesprochen, im übrigen die Klage abgewiesen. Das Oberlandesgericht hat den Beklagten zum Ersatz von $\frac{2}{3}$ des Schadens verurteilt. Die Revision des Beklagten führte zur Zuerkennung der Hälfte des Schadens an den Kläger und zur Abweisung der Klage im übrigen.

Gründe:

Das Berufungsgericht stellt folgenden Sachverhalt fest:

Während sich der Beklagte mit zwei Mitschülern unterhielt, mit denen der Kläger nach Hause gehen wollte, stand dieser in der Nähe

und wartete. Als ihm das Warten zu lange dauerte, warf er mit Steinchen gegen den Baum, unter dem die drei Jungen standen. Der Beklagte forderte ihn auf, mit dem Werfen aufzuhören. Als der Kläger dies nicht tat, ging er auf ihn zu, gab ihm einen Stoß vor die Brust und nahm den Kläger, als dieser sich zur Wehr setzte, sofort in den sog. Schweißkasten. Darauf wurde längere Zeit hin- und hergezerrt, einer suchte den anderen zu Boden zu bringen. Dabei wurde auch Wein gestellt. Beide fielen schließlich zu Boden, kamen wieder hoch und zerrten weiter, bis zuletzt der Kläger rief, er habe sein Bein gebrochen. Das Berufungsgericht entnimmt den Aussagen von Zeugen, daß während der Kauferei ein Knacken hörbar gewesen sei, das auf den Bruch des Beines habe schließen lassen.

Der Vorberrichter stellt weiter fest, es habe sich nicht um einen harmlosen Ringkampf gehandelt; vielmehr habe der Beklagte den Kläger rechtswidrig in einer Weise angegriffen, daß dieser sich habe zur Wehr setzen müssen. Das Berufungsgericht nimmt an, der Kläger habe durch sein Werfen mit den Steinchen den Beklagten schuldhaft gereizt. Es legt deshalb dem Kläger ein Mitverschulden im Sinne des § 254 zur Last, das halb so groß wie das des Beklagten zu bewerten sei. Aus der geschilderten Art des Kampfes folgert es, der Beklagte habe damit rechnen müssen, daß ernstliche Verletzungen eintreten könnten. Daß er mit dem Unfall in seiner tatsächlichen Gestalt habe rechnen müssen, sei zur Annahme einer für den Unfall ursächlichen Fahrlässigkeit nicht erforderlich.

Die Revision rügt, das Berufungsgericht habe nicht genügend berücksichtigt, daß der Kläger den Beklagten herausgefordert habe. Angesichts seines Verhaltens sei nach den unter Jugendlichen herrschenden, insbesondere den bei der Hitlerjugend gepflegten Anschauungen ein Kampf unvermeidlich gewesen. Ein solcher Kampf sei aber nach den Erfahrungen des Lebens regelmäßig harmloser Art. Bei der Prüfung der Frage, ob der Beklagte hätte erkennen können und müssen, daß dabei möglicherweise ernsthafte Verletzungen eintreten könnten, habe das Berufungsgericht dem Umstand nicht genügend Rechnung getragen, daß es sich um Jungen im Alter von nicht ganz 14 Jahren gehandelt habe. Die an die Sorgfalt des Beklagten zu stellenden Anforderungen hätten dieser Altersstufe angepasst werden müssen. Schließlich ist die Revision der Auffassung, das Berufungsgericht habe das Mitverschulden des Klägers zu gering

bemessen. Mindestens sei jeder der beiden Jungen gleich schuld gewesen.

Demgegenüber ist folgendes zu sagen:

Daß der Kläger den Beklagten durch sein Verhalten gereizt hat, hat das Berufungsgericht bei der Anwendung des § 254 BGB. berücksichtigt. Wenn es nicht darüber hinaus angenommen hat, der Beklagte habe sich bei seinem Vorgehen gegenüber dem Kläger in berechtigter Notwehr befunden, so ist darin kein Rechtsirrtum zu erblicken. Ein Werfen mit Steinchen gegen den Baum, wobei der Beklagte nicht getroffen worden ist und, wie das Landgericht ausdrücklich festgestellt, aber auch das Berufungsgericht offensichtlich angenommen hat, auch nicht getroffen werden sollte, erforderte keine Abwehr durch Stoßen des Gegners vor die Brust, wie es der Beklagte gegenüber dem Kläger betätigt hat. Es ist mithin nicht rechtsirrig, wenn das Berufungsgericht diesen tätlichen Angriff als einen rechtswidrigen ansieht, gegen den sich der Kläger habe zur Wehr setzen dürfen und der einen Kampf unvermeidlich gemacht habe. Ebensovienig ist es rechtlich zu beanstanden, wenn das Berufungsgericht aus der Art des Kampfes und den dabei eingetretenen Verletzungen folgert, der Beklagte habe mit der Möglichkeit einer ernsthaften körperlichen Schädigung des Klägers rechnen müssen. Denn es liegt nach der Lebenserfahrung durchaus im Bereich der Möglichkeit, daß bei so gearteten Kämpfen irgendwelche nicht unerheblichen Verletzungen eintreten können. Dafür, daß das Berufungsgericht hierbei die an die Voraussicht und Sorgfaltspflicht des Beklagten zu stellenden Anforderungen der Altersstufe, in der sich die Jungen befanden, nicht genügend angepaßt habe, liegt kein Anhalt vor.

Diese Beurteilung ist auch mit den von der Hitlerjugend gepflegten Anschauungen durchaus vereinbar. Danach sollen in den Jungen frühzeitig Mut und Kampfbereitschaft gewedt und gepflegt werden. Kämpfe zwischen den Jungen werden daher sicherlich weitgehend als im Rahmen der Jugendertüchtigung liegend angesehen werden können. Greift aber ein Junge einen anderen an, um ihn zu züchtigen oder zu bestrafen oder sonstwie seine Gewalt fühlen zu lassen, und nötigt er ihm dadurch den Kampf auf, so müssen die Berechtigung zu einem solchen Angriff und die Haftung des Angreifers für einen dem Gegner beim Kaufen etwa zugefügten Schaden nach den allgemeinen Rechtsregeln beurteilt werden. Der Ausgleich für

ein vorhergegangenes herausforderndes Verhalten des Angegriffenen kann dann nur in einer der Sachlage angepaßten Anwendung des § 254 BGB. gefunden werden. Dabei können die unter den Jugendlichen herrschenden Anschauungen, die der Austragung von Zwistigkeiten im Wege des Kampfes zuneigen, angemessene Berücksichtigung finden.

Das Berufungsgericht hat zwar bei seiner Entscheidung berücksichtigt, daß auch den Kläger eine Schuld an der Balgerei treffe, weil er sein Werfen von Steinchen trotz der Abmahnung fortgesetzt, dadurch den Beklagten gereizt und so zu seinem Vorgehen veranlaßt habe, daß er ferner, wenn schon mehr passiv beteiligt, doch auch in gewissem Umfange dazu mitgewirkt habe, daß die Balgerei ausartete und zu den üblen Folgen führte. Bei der Schadensverteilung hat es aber, indem es wesentlich auf seine geringere Schuld abgestellt hat, nicht genügend beachtet, daß nach § 254 BGB. der Umfang des zu leistenden Ersatzes insbesondere davon abhängig zu machen ist, inwieweit der Schaden vorwiegend von dem einen oder dem anderen Teile verursacht worden ist. Die Ursächlichkeit dafür, daß es hier überhaupt zum Kampf gekommen ist, hat nach den getroffenen Feststellungen unter Berücksichtigung der unter Jungen herrschenden Anschauungen der Kläger in einem solchen Maße gesetzt, daß es gerechtfertigt erschien, ihn — insoweit in Übereinstimmung mit der landgerichtlichen Entscheidung — die Hälfte seines Schadens selbst tragen zu lassen.